



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 17. April 2024

Seite 1 von 2

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschifffahrt zu anstehenden Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee anlässlich der 68. Kupferdreher Sprintregatta am 30.05.2024.

**Veranstalter: Ruderriege des TVK 1877 e. V. Essen**

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung vom 14.07.2013 (RuhrSchVO) in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 15.12.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen wird folgendes bekannt gemacht:

Am 30.05.2024 zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr findet auf dem Baldeneysee in Essen von Km 36,3 bis Km 37,1 die 68. Kupferdreher Sprintregatta statt.

Zur Durchführung dieser Veranstaltung ist die Regattastrecke in diesem Bereich **g e s p e r r t**.

Eine Durchfahrt ist nur auf Anordnung des Ordnungsdienstes und in Begleitung von Ordnerbooten erlaubt.

Während der jeweiligen Auf- und Abbauphase in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ist für den Schiffsverkehr ebenfalls besondere Vorsicht geboten.

Die durch die Sperrzeichen gem. Abbildung A.1 Anlage 7 der BinSchStrO kenntlich gemachte Regattastrecke ist während der einzelnen Rennen von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Regatta beteiligt sind, freizuhalten.

Alle Schifffahrttreibende und Wassersportler werden um gebührende Rücksicht gebeten.

Dem Sportbootverkehr ist nur im Einvernehmen mit den Ordnerbooten, das Befahren der Strecke gestattet. Mehrere Boote werden im Konvoi geleitet.

Aktenzeichen:  
54.05.02.02/Pe  
bei Antwort bitte angeben

Sebastian Pente  
Zimmer: MH1/E  
Telefon:  
0211 475-9684  
Telefax:  
0208 381624  
sebastian.pente@  
brd.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Wilhelmstr. 1-3  
45468 Mülheim/Ruhr  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Mülheim/Ruhr Hbf  
Straßenbahn Linie 110  
Haltestelle:  
Wilhelmstraße

Es gelten die Regeln der RuhrSchVo und der BinSchStrO.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der RuhrSchVO in Verbindung des § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 31.12.2007 mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag  
gezeichnet

Sebastian Pente